

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 3/03 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Von-Vincke-Straße 23-25, 48143 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2004 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2003 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt vom Beklagten im Wege der Neufeststellung gemäß § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) die Gewährung von Bundeserziehungsgeld (Erzg) für die ersten beiden Lebensjahre ihres am 25. Februar 1994 geborenen Kindes H. . Ihr am 7. März 1994 gestellter Antrag wurde vom Beklagten zunächst abgelehnt (Bescheid vom 14. März 1994, Widerspruchsbescheid vom 21. Juni 1994). Während des anschließenden Klageverfahrens erhielt die Klägerin wegen der ihr inzwischen erteilten Aufenthaltserlaubnis Erzg ab dem 6. September 1995; im Übrigen blieb die Klage erfolglos (Urteil des Sozialgerichts Detmold <SG> vom 6. September 1995). Ihre Berufung nahm die Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) am 31. Mai 1996 zurück.

Am 1. September 2000 beantragte die Klägerin unter Berufung auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 4. Mai 1999 - Az: C-252/96 - (SozR 3-6935 Allg Nr 4 S 31, "Sürül") Rücknahme des bindenden Ablehnungsbescheides sowie Gewährung von Erzg für die Zeit vom 25. Februar 1994 bis 5. September 1995. Damit hatte sie keinen Erfolg (Bescheid des Beklagten vom 20. September 2000, Widerspruchsbescheid vom 8. Dezember 2000; Urteil des SG vom 30. September 2002; Urteil des LSG vom 27. Juni 2003).

Gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des LSG macht die Klägerin die in § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und des Vorliegens von Verfahrensmängeln geltend.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil ein Zulassungsgrund nach §160 Abs 2 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan ist (§160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausge-



hende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65).

Zwar bezeichnet die Klägerin folgende, nach ihrer Auffassung ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung:

Kann der Entscheidungssatz des EuGH im Urteil vom 04. Mai 1999 - C-262/96 Rd-Nr. 113: "Deshalb kann die unmittelbare Wirkung des Artikels 3 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 3/80 nicht zur Begründung der Ansprüche auf Leistungen für Zeiten vor Erlass des vorliegenden Urteils geltend gemacht werden, soweit die Betroffenen nicht vor diesem Zeitpunkt gerichtliche Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingelegt haben" durch deutsche Gerichte rechtmäßig erweitert werden um die Voraussetzung: "und dessen Rechtsbehelfe zum Zeitpunkt des Urteils noch nicht abschließend erledigt waren"?

Sie legt jedoch die (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht hinreichend dar. Zur Begründung hat sie zwar ausgeführt, das LSG nehme eine vom EuGH nicht zum Ausdruck gebrachte weitere Einschränkung vor, die die Rückausnahmeregelung ad absurdum führe; es blieben nur noch diejenigen Antragsteller übrig, die selbst nach Ausschöpfung des Instanzenzuges bis zum EuGH geklagt hätten bzw deren Verfahren ausgesetzt worden seien. Hier wären jedoch zunächst unter Auseinandersetzung mit den Gründen des zitierten Urteils des EuGH weitere Ausführungen dazu erforderlich gewesen, warum sich die Antwort auf die aufgeworfene Frage nicht schon aus der (ausdrücklichen) Begründung des EuGH-Urteils selbst ergibt. Wenn nämlich der EuGH die fragliche Rückausnahme von der zeitlichen Beschränkung seiner Entscheidung damit begründet, dass sonst der gerichtliche Schutz der Rechte, die die Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht herleiten, in nicht gerechtfertigter Weise eingeschränkt würde (vgl EuGH SozR 3-6935 Allg Nr 4 S 52), so liegt es nahe, dass damit nur solche Rechtsbehelfe gemeint gewesen sein können, die im Zeitpunkt des Erlasses des Urteils noch anhängig, also offen waren. Desweiteren wäre auch auf andere Entscheidungen des EuGH einzugehen gewesen, die entsprechende zeitliche Beschränkungen enthalten (vgl zB EuGHE 1976, 455; 1988, 398), um darzulegen, inwiefern sich auch daraus keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ergeben (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8).

Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass



also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Die Beschwerdebegründung der Klägerin kann mithin eine Revisionszulassung wegen einer Verletzung der Grenzen der richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) von vornherein nicht erreichen. Die von ihr geltend gemachte Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht gemäß § 103 SGG hat die Klägerin schon deshalb nicht ordnungsgemäß dargetan, weil sie nicht das unbegründete Übergehen eines gestellten Beweisanspruches behauptet.

Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)